

Reformierte Kirche Zofingen

Verordnung zum Dienst- und Lohnreglement Reformierte Kirchgemeinde Zofingen

**in Kraft ab 1. Januar 2023
(von der Kirchenpflege genehmigt am 27. April 2022)**

Inhalt

1	Geltungsbereich.....	2
2	Spesenentschädigung	2
2.1	Pauschalspesen Ordinierte Dienste	2
2.2	Erstattung Heizkosten Büroräumlichkeiten im Pfarrhaus	2
2.3	Effektive Spesen (km-Entschädigung und Reisespesen)	2
3	Sitzungsgelder	3
4	Anschaffung oder Ersatz PC, Zubehör, Telefonie, Büromobiliar	3
5	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	3

1 Geltungsbereich

Diese «Verordnung zum Dienst- und Lohnreglement der Reformierten Kirchgemeinde Zofingen» regelt die Ausführungsbestimmungen.

Es ist gestützt auf dem «Dienst- und Lohnreglement der Reformierten Kirchgemeinde Zofingen», dem «Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD)» sowie dem «Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM)».

2 Spesenentschädigung

2.1 Pauschalspesen Ordinierte Dienste

Entschädigung bei 100% Pensum pro Jahr	CHF
Raumpflege + Stromkosten	500.00
Telefonie (inkl. Natel) / Internet	1'200.00
Natel	400.00
Fahrtspesen	1'500.00
Bücher	500.00

Alle Pauschalspesen (ausser Raumpflege) werden dem aktuellen Stellenpensum angepasst.

Die Pauschalspesen werden wie folgt unterschieden:

A) Ordinierte Dienste mit Büro im Pfarrhaus oder -wohnung erhalten:
Für Büroraum: Raumpflege + Stromkosten
Allgemein: Telefonie (inkl. Natel) / Internet, Fahrtspesen, Bücher

B) Ordinierte Dienste mit Büro im Kirchgemeindehaus erhalten:
Natel, Fahrtspesen, Bücher

C) Sozialdiakone i. A. erhalten:
Natel

2.2 Erstattung Heizkosten Büroräumlichkeiten im Pfarrhaus

Die Erstattung von Heizkosten für Büroräumlichkeiten im Pfarrhaus ist im «Pfarramts- und Wohnungsvertrag» geregelt.

2.3 Effektive Spesen (km-Entschädigung und Reisespesen)

Dienstfahrten mit dem eigenen Fahrzeug

Für projektbezogene km-Entschädigungen, für Mitarbeitende ohne Pauschalspesen, gilt der Betrag der im anfallenden Jahr bei der Steuererklärung des Kantons Aargau als Fahrtkosten abgezogen werden kann. (Stand 2021: CHF 0.70 pro km). Es muss eine Spesenabrechnung eingereicht werden.

Dienstfahrten mit dem öffentlichen Verkehr

Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel werden für Mitarbeitende ohne Pauschalspesen die effektiven Billettkosten der 2.Klasse vergütet. Es muss eine Spesenabrechnung eingereicht werden.

3 Sitzungsgelder

Sitzungen der Kirchenpflege oder deren Kommissionen, an denen Ordinierte Dienstnehmenden, angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie Auszubildende der Reformierten Kirchgemeinde Zofingen teilnehmen gelten als Arbeitszeit.

Kommissionen werden von der Kirchenpflege einberufen.

Ehrenamtliche Kommissionsmitglieder erhalten CHF 50.00 pro Sitzung. Das Sitzungsgeld wird Anhand des Sitzung-Protokolls, in dem die Anwesenden der Sitzung ersichtlich sind, Ende Jahr durch die Verwaltung beglichen.

Sitzungen der Ordinierten Dienstnehmenden, angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie Auszubildenden der Reformierten Kirchgemeinde Zofingen, die zur Ausübung ihres Dienstes oder Anstellung dienen, gelten als Arbeitszeit.

Über weitere Sitzungsgelder entscheidet die Kirchenpflege.

4 Anschaffung oder Ersatz PC, Zubehör, Telefonie, Büromobiliar

Die Regelung zur Anschaffung von PC, Zubehör (Hardware und Software), Telefonie und Büromobiliar gilt für Ordinierte Dienstnehmende und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in Ausbildung.

Eine erstmalige Anschaffung wird bis CHF 6'000.00 gutgeheissen.

Pro Jahr werden 25% abgeschrieben.

Eine Erneuerung ist pro Amtsperiode (4Jahre) für maximal CHF 4'000.00 (Ausgaben-Überwachung durch Verwaltung: Vor Anschaffung Information an Verwaltung, keine Bewilligung durch Kirchenpflege notwendig) möglich.

Alle Anschaffungen sollen, wenn möglich, ordentlich budgetiert werden.

Die entsprechenden Anschaffungen (PC, Zubehör, Telefonie, Büromobiliar) gehören bei Pensionierung oder Stellenwechsel zum Besitz der Reformierten Kirchgemeinde Zofingen. Es kann unter Berücksichtigung der Abschreibung an die Mitarbeitenden verkauft oder gratis abgegeben werden (Entscheid Kirchenpflege).

Mitarbeitenden auf der Verwaltung und Sekretariat steht ein mit einem PC und Zubehör ausgerüsteter Arbeitsplatz zur Verfügung. Es entfällt jeglicher Anspruch auf Kostenbeteiligung an privaten Anschaffungen.

Verbrauchsmaterial wie Toner, Papier, etc. werden von der Kirchgemeinde übernommen.

Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenpflege

5 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Kirchenpflege der Reformierten Kirchgemeinde Zofingen am 27. April 2022 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind alle der Verordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.